



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 50 (S. 250-255)
Titel	Reglement über die Fähigkeitsprüfungen im Gastwirtschaftsgewerbe
Ordnungsnummer	935.121
Datum	01.12.1987

[S. 250] Die Finanzdirektion,
gestützt auf § 12 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz,
verfügt:

I. Organisation

§ 1. Die Finanzdirektion übt die Oberaufsicht über die
Fähigkeitsprüfungen und die Tätigkeit der Prüfungskommissionen
aus. Aufsicht

§ 2. Die Fähigkeitsprüfungen werden von zwei Kommissionen
abgenommen. Prüfungskommissionen

Die Kommission A prüft die Bewerber um den Fähigkeitsausweis zur
Führung von Gastwirtschaften mit Alkoholausschank
(Fähigkeitsausweis A) und die Kommission B die Bewerber um den
Fähigkeitsausweis zur Führung alkoholfreier Gastwirtschaften
(Fähigkeitsausweis B).

§ 3. Die fachkundigen Mitglieder der Kommissionen (Experten)
werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder

Unter den Experten wird für jede Kommission ein Präsident und sein
Stellvertreter sowie je Prüfungsfach ein Chefexperte bestimmt.

§ 4. Die Kommissionen nehmen von den Experten die
Prüfungsergebnisse der Kandidaten entgegen und entscheiden über
das Bestehen oder Nichtbestehen der Gesamtprüfung oder der
Prüfung in einzelnen Fächern. Aufgaben

Den Kommissionen können weitere Aufgaben im Zusammenhang mit
den Prüfungen übertragen werden.

§ 6. Der Präsident leitet die Sitzungen der Kommission, vertritt diese
nach aussen sowie gegenüber Behörden und sorgt für die fachlich
richtige und zweckmässige Durchführung der Prüfung. Ihm sind
insbesondere folgende Obliegenheiten übertragen: Präsident

a) Aufstellen des Prüfungsplans;

b) Anordnungen über die Instruktion der Prüfungsexperten und
Einberufung von Experten zur Besprechung von Fragen der
Prüfungsabnahme; // [S. 251]

c) Aufsicht über die Prüfungen;



- d) Entscheid in Ausstandsfällen und über den Einsatz der einzelnen Experten;
- e) Leitung der Sitzungen zur Besprechung der Prüfungsergebnisse;
- f) Präsidialentscheide in dringlichen Fällen.

§ 7. Die Chefexperten sind für die Instruktion der Experten sowie für einheitliche Anforderungen und Notengebungen in ihren Fächern verantwortlich.

Chefexperten

Die Chefexperten haben in der Regel an jedem Prüfungstermin wenigstens einen halben Tag teilzunehmen.

§ 8. Die Finanzdirektion bestimmt die Zahl der jährlichen Prüfungen, die Zahl der Kandidaten je Prüfung, die Prüfungstage und -orte sowie den Prüfungsstoff.

Prüfungen

Die Fähigkeitsprüfungen sind nicht öffentlich.

§ 9. Die Kandidaten haben sich bei der Finanzdirektion vier Wochen vor dem Prüfungstermin anzumelden.

Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Handlungsfähigkeitsausweis;
- b) Auszug aus dem Strafregister;
- c) Bescheinigung des Konkurs- und Betreibungsamtes über die letzten fünf Jahre;
- d) Wohnsitzbestätigung;
- e) Lebenslauf mit Angaben über Ausbildung und bisherige Tätigkeit;
- f) Nachweis über genügende gastgewerbliche Praxis.

II. Prüfungsprogramm

§ 10. Die Prüfung zur Erlangung der Fähigkeitsausweise A und B umfasst folgende Fächer:

Prüfungsfächer

- Service
- alkoholfreie Getränke
- Lebensmittelgesetzgebung
- Gastgewerberecht
- Buchhaltung
- Unternehmens- und Personalführung
- Kochtheorie und Preisberechnung // [S. 252]

Für den Fähigkeitsausweis A wird zusätzlich geprüft:

- Wein
- Bier und Spirituosen

§ 11. Die Prüfungsaufgaben sollen den Anforderungen entsprechen, die an die Führung eines mittleren Gastwirtschaftsbetriebs gestellt werden.

Prüfungs-
anforderungen



Die Prüfungsanforderungen zur Erlangung der Fähigkeitsausweise A und B haben sich zu entsprechen.

§ 12. Die Chefexperten haben den Stoff und den Ablauf der Prüfung im Einvernehmen mit ihren Experten schriftlich festzulegen und dem Präsidenten zuhanden der Finanzdirektion zur Genehmigung vorzulegen.

Prüfungs-
programm

Das Prüfungsprogramm kann bei der Finanzdirektion eingesehen werden.

III. Durchführung der Prüfungen

§ 13. Die schriftlichen Prüfungen können während eines Vorbereitungskurses nach Abschluss des für diese Fächer erteilten Unterrichts abgenommen werden.

Schriftliche
Prüfungen

Die Aufsicht ist durch den Chefexperten mit einem ändern Experten oder durch zwei vom Chefexperten bestimmte Experten auszuüben.

§ 14. Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel im Anschluss an einen Vorbereitungskurs abgenommen. Sie sind in deutscher Sprache abzunehmen.

Mündliche
Prüfungen

Neben den mündlichen Fragen können auch schriftliche oder praktische manuelle Aufgaben gestellt werden.

Jeder Kandidat ist einzeln und in der Regel nur durch einen Experten zu prüfen.

§ 15. Kandidaten, die sich während der Prüfung unkorrekt verhalten, können durch den Präsidenten von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Verhalten

IV. Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 16. Die Prüfungsleistungen sind nach folgender Skala zu bewerten:
// [S. 253]

Notenskala

6 = ausgezeichnet

5,5 = sehr gut

5 = gut

4,5 = ziemlich gut

4 = genügend

3,5 = ungenügend

3 = schwach

2 = sehr schwach

1 = unbrauchbar

§ 17. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in allen Fächern eine genügende Note erzielt wird.

Bestehen der
Prüfung

In mündlich und schriftlich geprüften Fächern ist die Durchschnittsnote beider Prüfungen für die Beurteilung massgebend.



§ 18. Die Prüfung gilt als teilweise bestanden, wenn bei einem Gesamtnotendurchschnitt von wenigstens 4 in einem oder zwei Fächern eine ungenügende Note erzielt wird.

Teilweises
Bestehen der
Prüfung

In den nichtbestandenen Fächern ist eine Nachprüfung abzulegen. Der Fähigkeitsausweis wird erst ausgestellt, wenn die Nachprüfung bestanden ist.

§ 19. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Gesamtnotendurchschnitt weniger als 4 beträgt oder in mehr als zwei Fächern eine ungenügende Note erzielt wird.

Nichtbestehen der
Prüfung

§ 20. Wird die Leistung eines Kandidaten in einem Fach als nicht genügend bewertet, so hat der Experte über den Verlauf der Prüfung einen kurzen, schriftlichen Bericht zu erstellen.

Prüfungsbericht

§ 21. Das Prüfungsergebnis und der Gesamtnotendurchschnitt werden den Kandidaten innert zehn Tagen nach der Prüfung mitgeteilt.

Mitteilung des
Prüfungs-
ergebnisses

In begründeten Fällen können die einzelnen Fachnoten durch den Präsidenten bekanntgegeben werden.

§ 22. Die Experten haben die von ihnen Unterzeichneten Notenblätter, die Prüfungsaufgaben und -arbeiten sowie auf Verlangen die Berichte über Prüfungen mit ungenügendem Ergebnis zuhanden der Finanzdirektion abzugeben.

Unterlagen

V. Wiederholung der Prüfung

§ 23. Bei teilweise bestandener Prüfung ist die Nachprüfung frühestens nach einem Monat, spätestens jedoch innert sechs Monaten abzulegen. // [S. 254]

Nachprüfung

Wird die Nachprüfung ohne hinreichende Gründe innert dieser Frist nicht abgelegt oder zweimal nicht bestanden, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

Für die Nachprüfung ist in der Regel ein anderer Experte beizuziehen.

§ 24. Hat ein Kandidat die ganze Prüfung nicht bestanden, so ist die erste Wiederholung frühestens nach drei, die zweite frühestens nach zwölf Monaten möglich.

Wiederholung der
Prüfung

Die Prüfung wird höchstens dreimal abgenommen, wobei die Prüfung in ändern Kantonen mitberücksichtigt wird.

VI. Fähigkeitsausweis

§ 25. Die Kommission stellt nach Bestehen der Prüfung jedem Kandidaten einen durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter Unterzeichneten Fähigkeitsausweis aus.

Fähigkeitsausweis

Kandidaten, die einen Gesamtnotendurchschnitt von wenigstens 5 erzielt haben und keine ungenügende Einzelnote aufweisen, erhalten eine besondere Anerkennungsurkunde.



§ 26. Inhaber des Fähigkeitsausweises B, die seit dessen Erwerb wenigstens zwei Jahre gastgewerblich tätig waren, können den Fähigkeitsausweis A durch Ablegen einer Ergänzungsprüfung in folgenden Fächern erwerben:

- Wein und Service alkoholischer Getränke
- Bier und Spirituosen
- Gastgewerbegesetz

Verhältnis der
Fähigkeits-
ausweise

VII. Rechtsmittel

§ 27. Gegen die Anordnungen der Präsidenten und gegen die Beschlüsse der Kommissionen kann innert 20 Tagen seit Kenntnismahme bei der Finanzdirektion schriftlich Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28. Inhaber des Fähigkeitsausweises B, die nicht nach diesem Reglement geprüft worden sind, werden zur Ergänzungsprüfung nach § 26 zugelassen, wenn sie seit Erwerb des Fähigkeitsausweises wenigstens drei Jahre gastgewerblich tätig waren. // [S. 255]

Anerkennung
anderer
Fähigkeits-
ausweise B

§ 26 zugelassen, wenn sie seit Erwerb des Fähigkeitsausweises wenigstens drei Jahre gastgewerblich tätig waren.

§ 29. Diese Verfügung tritt auf den 1. Januar 1988 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Durchführung der Fähigkeitsprüfungen für Bewerber um Patente für Gastwirtschaftsbetriebe vom 4. Januar 1971 aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 30. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Veröffentlichung

Zürich, den 1. Dezember 1987

Direktion der Finanzen
Stucki

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.04.2015]